

An die
Bezirksverwaltungsbehörde

Für Rückfragen:
Ihre Bezirkshauptmannschaft / Magistrat unter
www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at
oder die A10, Landesforstdirektion:
Tel: (0316) 877-4528 Fax: (0316) 877-4520
E-Mail: landesforstdirektion@stmk.gv.at
Formular: www.wald.steiermark.at

Eingangsstempel

Fällungsantrag // **meldungspflichtige freie Fällung**

Fällungsantrag gem. § 87 iVm § 88 Forstgesetz 1975 idgF (ForstG) oder meldungspflichtige freie Fällung > 0,5 ha (§ 86 ForstG).

Bitte beachten Sie: * Angabe erforderlich i Information zum Ausfüllen ☒ Zutreffendes ankreuzen

1) Name, Anschrift des verfügbaren Waldeigentümers, des Fruchtnießers, des sonstigen Verfügungsberechtigten

Familienname *	<input type="text"/>	Akadem. Grad	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	<input type="text"/>
Bezeichnung u. Rechtsform (juristische Personen)	<input type="text"/>		
Straße *	<input type="text"/>	Hausnummer *	<input type="text"/>
PLZ *	<input type="text"/>	Ort *	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Anmerkung	<input type="text"/>		

2) Fällungsfläche(n), für welche die Erteilung einer Bewilligung nach § 88 ForstG beantragt wird i

Hiebsort *	Kahlhieb		Einzelstammentnahme		Anmerkung (WW = Wirtschaftswald; SW = Schutzwald)
	Grundstücksnummer und Katastralgemeinde (KG) * <i>(ergänzend ev. Unterabteilung)</i>	Fläche in ha *	angrenzende Kahlflächen [ha]	Fläche in ha *	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

i **mehrere Fällungsflächen:** liegen mehr als vier Fällungsflächen vor, ist ein Tabellenverzeichnis mit den obigen Inhalten beizulegen

3) Sonstiges

Fällungszeitraum *	<input type="text"/>	Gesamtbesitz in ha	<input type="text"/>	davon Waldfläche in ha	<input type="text"/>	davon Wirtschaftswald in ha	<input type="text"/>
Waldeigentümer (Vor- u. Zuname, Anschrift) *	<input type="text"/>						
Europaschutzgebiet	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Name: <input type="text"/>					

4) Unterschrift *

Ort, Datum, Unterschrift

Informationsblatt Fällung

Allgemeine Information

Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

Ziel des Forstgesetzes ist die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Sicherstellung einer Waldbehandlung sowie die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Damit wird gewährleistet, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen im Sinne des § 6 Abs 2 nachhaltig gesichert bleiben.

Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit erfolgt bei Fällungen insbesondere durch die Verpflichtung zur nachfolgenden, rechtzeitigen Wiederbewaldung (§ 13 ForstG), dem Verbot der Waldverwüstung (§ 16 ForstG) und dem VI. Abschnitt des ForstG (Vorschriften über die Nutzungen der Wälder, §§ 85-97 ForstG).

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde:

- Bezirkshauptmannschaft
- in den Statutarstädten: der Magistrat

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Erteilung einer forstrechtlichen Bewilligung ist durch den/die Waldeigentümer/in bzw. den/die Verfügungsberechtigte/n schriftlich unter Beifügung **aller erforderlichen Unterlagen und Angaben** (siehe übernächsten Punkt) einzubringen.

Zur Umsetzung einer bewilligungspflichtigen Fällung bedarf es einer behördlichen Bewilligung (§ 88 ForstG).

Bewilligungspflichtige Fällungen (§ 85 ForstG) sind Kahlhiebe ab einer zusammenhängenden Fläche von 0,5 ha (5.000m²); ebenfalls bewilligungspflichtig sind Einzelstammentnahmen ab 0,5 ha, nach denen eine Überschirmung von weniger als 50% verbleibt oder behördlich überwachte Wälder. Im Schutzwald sind laut Schutzwaldverordnung Kahlhiebe ab 0,2 ha und Einzelstammentnahmen ab 0,2 ha (nach denen eine Überschirmung von weniger als 80% verbleibt), bewilligungspflichtig.

Freie Fällungen (§ 86 ForstG) umfassen all jene Fällungen, welche nicht den bewilligungspflichtigen Fällungen zuzuordnen sind. Dies umfasst kleinflächige Fällungen, Fällungen nach denen eine flächig gesicherte Verjüngung zurückbleibt, Fällungen infolge höherer Gewalt sowie Fällungen infolge besonderer Bringungsberechtigungen (§ 86 Abs 1 lit d ForstG).

Anmerkung:

Der Waldeigentümer hat Fällungen entlang seiner Eigentums Grenzen in einer Entfernung von weniger als 40 Metern zu fremdem Waldeigentum zu unterlassen, wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt würde (Deckungsschutz, § 14 ForstG). Keines Deckungsschutzes bedürfen nachbarliche Altholzbestände (30 Jahre älter als die Obergrenze der Hiebsunreife), wenn das Fällungsvorhaben dem Eigentümer des nachbarlichen Waldes nachweislich mindestens sechs Monate vor der Durchführung mitgeteilt wurde. Eines Deckungsschutzes bedarf es weiters nicht bei behördlich angeordneten Zwangsfällungen aufgrund von Schädlingsgefahr und Fällungen für energiewirtschaftliche Leitungsanlagen.

Fristen

Wenn die Behörde bei einer bewilligungspflichtigen Fällung über den eingelangten Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen entscheidet, gilt die Fällung als bewilligt (§ 91 ForstG).

Freie Fällungen sind ab einer Fläche von 0,5 ha eine Woche vor Beginn der Arbeiten der Behörde zu melden (§ 86 Abs 2 ForstG).

Gemäß § 73 AVG ist über einen vollständigen Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dessen Einlangen von der Behörde ein Bescheid zu erlassen.

Erforderliche Unterlagen / Angaben

- Hiebsort (Grundstück und KG)
 - Hiebsfläche (Fällungsfläche in Hektar – ha)
 - Zeitraum der Fällung
- weitere Angaben sind*
- Hiebsart (Kahlhieb, Einzelstammentnahme)
 - angrenzende, nicht gesicherte Hiebsflächen
 - Eigenschaft als Wirtschafts- oder Schutzwald

Kosten (Stand 02/2018)

Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957:

- je Ansuchen und Verhandlungsschrift: 14,30 Euro
- Beilagen je nach Umfang: zwischen 3,90 Euro und 21,80 Euro

Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 123/2012

- pro angefangene halbe Stunde und Amtsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden: 17,90 Euro

Rechtsgrundlagen

Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 in der jeweils geltenden Fassung, Abkürzung: ForstG

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung, Abkürzung: AVG